- 25. 1. Bebarf es in Chejachen einer Bertundung des Ausspruchs über die Zulaffung der Revision?
- 2. Fällt bei § 55 Abj. 2 CheG. das Borhandensein unterhalts= und erzichungsbedürftiger Kinder dann nicht mehr zu Gunsten der Aufrechterhaltung der Che ins Gewicht, wenn der auf Scheidung klagende Chemann eine besondere Unterhaltsver= hflichtung eingegangen ist?

Berordnung des Reichspräsibenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932, Erster Teil Kap. II (Bürgerliche Rechtspflege) Art. 1 (RGB1. I S. 285, 287). SheG. § 55 Abs. 2.

- IV. Zivilsenat. Urt. v. 25. November 1939 i. S. Ehemann R. (Kl.) w. Ehefrau R. (Bekl.). IV 174/39.
 - I. Landgericht Maing.
 - II. Oberlandesgericht Darmftabt.

Die Parteien haben am 1. April 1925 geheiratet. Aus der Ehe sind 3 Kinder im Alter von jest 12, 10 und 7 Jahren hervorgegangen. Die Parteien leben seit dem 26. Juli 1934 getrennt. Der Kläger wohnt als Pfarrer in F., die Beklagte mit den Kindern in D. Der Kläger ist jest 41, die Beklagte 35 Jahre alt. Eine vom Kläger im Jahre 1935 erhodene Scheidungsklage, die auf § 1568 BGB. gestützt war, ist in beiden Rechtsgängen abgewiesen worden. Runmehr begehrt der Kläger erneut Scheidung der Ehe, und zwar auf Grund des § 55 EheG. Die Beklagte hat der Scheidung widersprochen, Klageadweisung beantragt und hilfsweise um Schuldigerklärung des Klägers gebeten.

Landgericht und Oberlandesgericht haben zuungunsten des Klägers erkannt. Auch seine Revision blieb erfolglos.

Grunbe:

I. Der Ansicht der Revisionsbeantwortung, die Revision sei unzulässig, weil sie nicht ordnungsmäßig durch das Berufungsgericht zugelassen worden sei, vermag der erkennende Senat nicht zu folgen. Der Vermerk über die Aulassung der Revision findet sich in den Entscheibungsgründen bes Berufungsurteils. Daß das an sich zulässig ist - selbstverständlich nur unter der Boraussehung, daß die Rulassung schon bei der Verkündung des Urteils beschlossen war —. ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt und wird offenbar auch von der Revisionsbeantwortung nicht in Zweifel gezogen. Die Revisionsbeantwortung meint aber unter Bezugnahme auf die Ent-Scheidung des Reichsarbeitsgerichts RUG. Bd. 21 S. 221. daß die Rulassung der Revision habe verkündet werden müssen, und rügt, daß dies nicht geschehen sei. Einer solchen Verkündung bedurfte es aber nicht. Die genannte Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts, die allerdings davon ausgeht, daß eine Verkündung des Ausspruchs über die Rulassung des Rechtsmittels erforderlich sei und daß die Tatsache der Verfündung durch die Verhandlungsniederschrift dargetan werden musse, ist ersichtlich auf die besonderen Borschriften des Arbeitsgerichtsgesetes abgestellt und kann deshalb hier nicht herangezogen werden. In ihr ist ausbrücklich auf den Unterschied der Bestimmungen in § 60 Abs. 2 ArbWG. und der in § 311 Abs. 2 RBD. hingewiesen. Da § 311 BBD. in keinem Fall eine Berkundung der Urteilsbegründung vorschreibt, deren Erfordernis das Reichsarbeitsgericht in der genannten Entscheidung aus § 60 Abs. 2 Arb&&. folgert, braucht auch der Ausspruch über die Zulassung der Revision nicht verfündet zu werden, wenn er in den Urteilsgründen enthalten ist. Unter diesen Umständen bestehen hier gegen die Rulässigkeit der Revision keine Bedenken.

II. Das Berujungsgericht stellt zunächst sest, daß die Parteien länger als 3 Jahre getrennt leben, daß die Ehe unheilbar zerrüttet und daß der Kläger an dieser Zerrüttung allein oder zum mindesten weitaus überwiegend schuldig sei, und zwar dadurch, daß er Beziehungen zu einer E. H. ausgenommen habe. Den danach zulässigen Widerspruch der Beslagten sieht das Berufungsgericht als beachtlich an. Die Ehe habe, wenn auch nicht ganz reibungslos, 9 Jahre als Gemeinschaft bestanden, und aus ihr seien 3 wohlgeratene Kinder hervorgegangen. Erst als E. H. dazwischen gesommen sei und die

Runeigung des Mägers erwedt habe, sei beim Mäger die eheliche Gesinnung geschwunden, mährend die Beklagte die Kraft ausgebracht habe, über diese schwere Kränkung hinwegzukommen. Für die Beklagte, die an der Che festhalten wolle, seien nicht nur wirtschaftliche Gesichtsvunkte makgebend, sondern sie fühle sich auch verpflichtet. den Mann von einem Weg abzuhalten, der nach ihrer Überzeugung ein Fremeg sei. Wesentlich für sie sei auch die Rücksicht auf die Kinder. die mit aleicher Liebe an beiden Eltern hingen und denen sie das Elternhaus erhalten wolle. Allerdings sei zu berücksichtigen, daß der Rläger die She mit der Beklagten auch in Form eines gleichgültigen Nebeneinanderlebens nicht mehr aufnehmen werde. Nach der Scheidung wolle der Mäger eine neue Che mit E. H. eingeben. Diese Che könne nicht als völkisch wertvoller angesehen werden als die jest bestehende, auch wenn anzunehmen sei, daß der Rläger es bann in seinem Beruse leichter haben werde als unter den jett gegebenen Berhältnissen, die schon zu einem Dienststrafverfahren gegen ihn und au feiner Strafversetzung geführt hatten. Insgesamt sei mit Rudsicht auf die bisherige Gestaltung der She, vor allem mit Rücksicht auf die Kinder und die Tatsache, daß durch die Kinder auch noch ein - wenn auch nur loses - Band zwischen ben Chegatten bestehe und daß die Beklagte an der Che aus sittlich durchaus berechtigten Gründen festhalten wolle, die Aufrechterhaltung der She als sittlich gerechtfertigt anzusehen.

Sanz unbedenklich ist zunächst die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Zerrüttung der She zum mindesten überwiegend auf das Berschulben des Klägers zurückzusühren sei. Das Berufungsgericht hat entgegen den Aussührungen der Kevision dabei keineswegs berkannt, daß gewisse Wesensunterschiede der Parteien desstehen und hier und da die Eintracht in der She gestört haben, legt aber das Hauptgewicht auf die Beziehungen des Klägers zu E. H. Doch auch in der Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs kann dem Berufungsurteil zum mindesten im Ergebnis nicht entgegengetreten werden. Es hält sich jedensalls insoweit im Rahmen der vom erkennenden Senat aufgestellten Grundsähe, als es für die Auszechterhaltung der She entscheidend auf das Vorhandensein der drei noch unterhalts- und erziehungsbedürftigen Kinder abstellt. Gerade vom völkischen Standpunkt aus hat das Wohl der Kinder im Vordergrunde zu stehen; die persönlichen Belange der Shegatten müssen

dahinter zurücktreten (bgl. KGA. Bd. 160 S. 41). Der Kläger kann sich auch nicht mit Erfolg barauf berusen, daß er sich zur Zahlung eines genügenden Unterhaltsbetrages verpflichtet und für den Todesfall seine Lebensbersicherung von 10000 RM. an die Beklagte und die Rinder zu je 1/4 abgetreten habe. Bereits in einer früheren Enticheidung hat der Senat bargelegt, daß, wenn dem Vater durch die Scheidung der alten die Eingehung einer neuen Che möglich werbe, dies in aller Regel nur auf Kosten ber Kinder der ersten Che geschehen könne und daß die den Kindern daraus erwachsenden wirtschaftlichen Gefahren auch daburch allein, daß ihnen Unterhaltsansprüche zustehen, nicht ausgeglichen werben könnten. Daran andert auch eine besondere Verpflichtung bes Klägers nichts, da sie durch eine Veranderung der Verhältnisse, insbesondere die durch die neue Chejáfliekung regelmäkig eintrezende wirtschaftliche Belastung, berührt werden kann. Abgesehen von diesen rein gelolichen Folgen läft sich auch nicht verkennen, daß der Kläger durch Begründung einer neuen Familie den Kindern aus der jetigen Che als Bater mehr oder minder verloren geben würde. Lom Kläger als Bater von drei noch unerwachsenen Kindern muß man aber verlangen, daß er — auch unter Zurücktellung persönlicher Wünsche — sich und seine Kraft ben Rindern erhält. Deshalb gilt auch hier ber in ber vorgenannten Entscheidung des Senats auigestellte Sat, daß in einem Falle wie dem vorliegenden wertvoller als der Versuch der Gründung einer neuen Che die Aufrechterhaltung der alten Che ist mit dem Riele, den aus ihr hervorgegangenen Kindern die Grundlage für ihre förperliche und geistige Entwicklung nach Möglichkeit zu erhalten. Es kann beshalb hier auf die Tatsache, daß die Scheidung der Ebe dem Kläger die Möglichkeit gabe, mit E. H. eine völkisch wertvolle Che zu schließen, nicht entscheidend ankommen. Bei dieser Sachlage ibrechen mindestens zur Beit überwiegende Grunde bafür, die Aufrechterhaltung der Ehe als fittlich gerechtfertigt anzusehen, so daß der Widerspruch der Beklagien beachtlich ist und der vom Aläger begehrten Scheidung entgegensteht. Db einem Scheidungsverlangen des Klägers etwa später stanzugeben sein wird, wenn die Erziehung und Ausbildung der Kinder beendet ist, ist hier nicht zu entscheiben.